

Schreiben *Ad consulta Bulgarorum*, wie wir soeben sahen, zitiert werden, erzeugt hierfür offenbar eine starke Vermutung. Dass der Papst die von ihm übermittelten und in Bezug genommenen Gesetze nicht als solche Justinianischen Rechts bezeichnet, spricht doch nicht dagegen¹.

Dennoch glaube ich nicht, dass die seinen Legaten mitgegebenen Gesetzbücher italischen römischen Rechts, bezw. die Justinianischen, gewesen sind. Darf man dem Papste zutrauen, dass er unter den kritischen Verhältnissen, in denen er sich aussprach, den Bulgaren Gesetzbücher überschickt und als Norm aufgestellt haben wird, die zu den Werken des natürlich auch ihnen wohlbekannten ost-römischen Kaisers gehörten und sich als Gesetze von Byzanz und der anatolischen Kirche in Geltung erhalten hatten? Hätte er sich nicht dadurch auch mit der in seiner Kundgebung unzweideutig hervortretenden anti-griechischen Tendenz in Widerspruch gesetzt²? Hiergegen spricht aber auch, dass die Gesetzbücher vielmehr langobardischen Rechts gewesen zu sein scheinen; denn sämtliche Normen³, für die der Papst bei Beantwortung der Fragepunkte auf die überschickten Gesetze verweist, liefert gerade das langobardische Edikt einschliesslich⁴ der für das langobardische Italien rezipierten Kapitularien Karls des Grossen⁵, während die Justinianische Gesetzgebung

1) Er nennt sie einfach 'leges', 'venerandae leges' (Capp. 19. 26. 84), aber auch die römischen Gesetze (Institutionen) nennt er so (Cap. 2 'venerandae Romanae leges'). Dass in dem Satze 'ac per hoc sufficiat secundum leges solus eorum consensus, de quorum coniunctionibus agitur' (Cap. 3) die Leges die Institutionen (1, 10 pr.) bezeichnen, erscheint mir nicht sicher. Lex heisst dann auch das Mosaische Gesetz (Cap. 10). 2) Vgl. Hergenröther a. a. O. I, 610 f. 3) Allerdings ist einmal (Cap. 49) gesagt, dass die übersendeten Leges die Bestellung der Dos begünstigen, während das langobardische Recht die eigentliche Dos nicht kennt. Es ist indessen von dieser, der römischen Dos nicht die Rede, da als Empfänger nicht der Mann, sondern die Frau erscheint; es heisst nämlich, wie folgt: 'praeterea sciscitamine, si licet exhibere vobis quemadmodum prius in dotem coniugibus vestris aurum, argentum, boves, equos'. Es handelt sich somit um die germanische Dos. 4) In den Briefen Nikolaus' ist wiederholt auf verschiedene Gesetzgebungen Bezug genommen (vgl. S. 720, N. 2). Auch in unserem Dokument ist es der Fall; es heisst geradezu (Cap. 51): 'duas tempore uno habere uxores nec ipsa origo humanae conditionis admittit, nec lex Christianorum ulla permittit' und ein anderes Mal (Cap. 86): 'quam rem nec divina lex, nec humana prorsus admittit' (Erpressung des Geständnisses des Angeklagten). 5) Dass sich schon früher eine Verbindung von Kapitularien mit dem Edikt vollzogen hat, ist bekannt; ältere Hss. mit langobardischem und Kapitularienrecht sind zahlreich.